



Europäische
Kommission

UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE

Was ist die Umwelthaftungsrichtlinie?

Die natürliche Umwelt ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen wie auch für die Wirtschaftstätigkeit von großer Bedeutung. Um die Umwelt zu unserem Nutzen und Genuss und dem künftiger Generationen zu schützen, den Rückgang der biologischen Vielfalt zu stoppen, eine Verschlechterung der Wasserqualität bzw. einen Rückgang der verfügbaren Wassermenge zu verhindern und die Böden zu schützen, sind die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bemüht, Schäden zu vermeiden und bereits eingetretene Schäden zu sanieren.

Im Jahr 2004 wurde daher die Umwelthaftungsrichtlinie erlassen mit dem Ziel, einen gemeinsamen Rahmen für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen (z. B. einheitliche Definition des Begriffs „Umweltschaden“, ein kohärenterer Ansatz für die Sanierung solcher Schäden usw.). Die Richtlinie stützt sich auf das Verursacherprinzip, nach dem diejenigen, die den Schaden verursacht haben, die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen durchführen und deren Kosten tragen müssen. Allgemeiner Grundsatz ist eine Sanierung, mit der die geschädigte Umwelt in den Zustand zurückversetzt wird, in dem sie sich befinden würde, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre. Die Richtlinie gibt einen Rahmen für die Bewertung und Sanierung solcher Schäden vor.

Durch Einbeziehung der Sanierungskosten soll die Richtlinie sensibilisieren und einen Anreiz für weitere Investitionen in Vermeidungsmaßnahmen und bessere Umweltpraktiken bieten. Alle Betreiber, die eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, von der unter die Umwelthaftungsrichtlinie fallende Umweltrisiken ausgehen, sind gehalten, diese Risiken zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu ihrer Minderung zu ergreifen.

Wie funktioniert die Umwelthaftungsrichtlinie?

Die Umwelthaftungsrichtlinie findet Anwendung auf berufliche Tätigkeiten, die eine Schädigung der unter die Richtlinie fallenden natürlichen Ressourcen verursachen oder von denen die unmittelbare Gefahr eines Schadens ⁽¹⁾ ausgeht.

Wenn Sie eine berufliche Tätigkeit (mit oder ohne Erwerbszweck) ausüben,

- die einer IVU-Genehmigung bedarf (IVU = integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung),
- für die eine Abfalllizenz/-genehmigung erforderlich ist,
- die mit Ableitungen in Gewässer einhergeht,
- in deren Rahmen gefährliche Stoffe (z. B. Chemikalien) verwendet oder befördert werden,
- die mit Wasserentnahmen verbunden ist,
- in deren Rahmen gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte verwendet, verarbeitet, freigesetzt usw. werden,
- in deren Rahmen genetisch veränderte Organismen absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden,
- in deren Rahmen Abfälle verbracht werden,
- die die Bewirtschaftung von mineralischen Abfällen betrifft,
- die mit der Abscheidung und Speicherung von CO₂ verbunden ist,

so haften Sie verschuldensunabhängig für die von Ihrer Tätigkeit verursachte Schädigung (bzw. die unmittelbare Gefahr einer Schädigung) von Böden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie von deren natürlichen Lebensräumen. Sie müssten also Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen durchführen und deren Kosten tragen, ohne dass ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit Ihrerseits festgestellt werden muss.

Wird Ihre berufliche Tätigkeit von der obigen Liste nicht berührt, so haften Sie verschuldensabhängig, allerdings nur für die Schädigung geschützter

⁽¹⁾ Die „unmittelbare Gefahr eines Schadens“ ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird. „Hinreichende Wahrscheinlichkeit“ und „in naher Zukunft“ sind fallspezifisch.

Arten und Lebensräume. Dies bedeutet, dass Sie nur haften, wenn ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit Ihrerseits festgestellt wird.

In der Umwelthaftungsrichtlinie wird zwischen folgenden Arten von natürlichen Ressourcen unterschieden, die geschädigt werden können oder für die die unmittelbare Gefahr einer Schädigung besteht:

Geschützte Arten und natürliche Lebensräume

Schädigung oder unmittelbare Gefahr einer Schädigung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand von geschützten Arten oder Lebensräumen hat.

Geschützte Arten und Lebensräume im Sinne der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, in einigen Mitgliedstaaten auch auf nationaler Ebene geschützte Arten und Lebensräume

Gewässer

Schädigung oder unmittelbare Gefahr einer Schädigung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer hat.

Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, d. h. Oberflächengewässer (Binnen-, Übergangs-, Küsten- und Hoheitsgewässer) sowie Grundwasser

Böden

Verunreinigung oder drohende Gefahr einer Verunreinigung, die ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten Einbringung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und/oder (Mikro)organismen in, auf oder unter den Grund verursacht.

Wann findet die Umwelthaftungsrichtlinie Anwendung?

Ein Vorfall fällt unter die Umwelthaftungsrichtlinie, wenn er eine erhebliche Schädigung der oben beschriebenen Gewässer, Böden oder geschützten Arten und Lebensräume verursacht.

Die Entscheidung über die Erheblichkeit eines Schadens liegt bei der zuständigen Behörde(n) eines jeden Mitgliedstaats. Allerdings gibt die Umwelthaftungsrichtlinie einige wesentliche Orientierungspunkte. Beispielsweise werden Umweltschäden, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken, als erheblich eingestuft. Ist der Umweltschaden dagegen geringer als die als normal geltenden natürlichen Fluktuationen (z. B. bei den Populationszahlen der betreffenden Art) oder kann sich die natürliche Ressource in kurzer Zeit regenerieren, wird der Schaden nicht als erheblich betrachtet.

Natürliche oder juristische Personen, die von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder die ein sonstiges Interesse haben, können der zuständigen Behörde einen Umweltschaden (oder die unmittelbare Gefahr eines solchen) melden, indem sie sachdienliche Informationen übermitteln, die ihre Bemerkungen stützen, und können die Entscheidung der zuständigen Behörde von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Stelle überprüfen lassen, um sicherzustellen, dass die Behörde im öffentlichen Interesse handelt und eine Umweltsanierung veranlasst. Zu diesen Personen zählen beispielsweise Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, Anwohner, Vogelbeobachter, Wanderer und Freizeitsportler, Personen, deren Gesundheit durch Schadstoffe gefährdet sein könnte, sowie Personen, die für Kinder oder ältere Menschen verantwortlich sind, deren Gesundheit gefährdet ist.



Arten von Vorfällen mit einer möglichen Schädigung von

Lebensräumen und Arten

- Direkte Beseitigung oder Zerstörung von geschützten Lebensräumen und Arten
- Physische Schäden, chemische Verunreinigung oder erhebliche Störung (auch durch Lärm und Vibrationen)
- Mikrobielle Verschmutzung geschützter Lebensräume und Arten, z. B. durch unsachgemäße landwirtschaftliche Praktiken
- Absichtliches Töten geschützter Arten (z. B. illegale Vogeljagd)

Gewässern

- Wasserentnahmen, die eine Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Wasserkörpers verursachen
- Austritt von Chemikalien aus einer Industrieanlage, einem Lkw oder einem Eisenbahnkesselwagen, in der/dem die Chemikalien gelagert bzw. befördert werden (z. B. infolge eines Unfalls)
- Aufstauungen von Oberflächengewässern, die eine erhebliche Veränderung des ökologischen Potenzials des Gewässers verursachen
- Austritt von Chemikalien, Erdöl oder Abfällen aus unter- oder oberirdischen Lager-, Umschlags- und Beförderungseinrichtungen, der zu einer Schädigung von Grundwasser und Oberflächengewässern führt (chemischer Zustand)

Böden

- Ausfall des Abgasreinigungssystems einer Verbrennungsanlage, der zur Verschmutzung des Oberbodens in einem nahegelegenen Wohngebiet durch Schwermetalle führt
- Unbeabsichtigter Austritt von Chemikalien aus Lager-, Umschlags- und Produktionsbereichen und Migration dieser Chemikalien in den Boden und das Grundwasser
- Absichtliche, unerlaubte Abfallentsorgung auf oder in den Boden, was zur Entstehung von Gasen (gefährliche Chemikalien) und zur Migration auf nahegelegene Wohngrundstücke führt
- Stilllegung einer Anlage, die zum unbeabsichtigten Austritt von gefährlichen Stoffen in den Boden und das Grundwasser führt

Wann findet die Umwelthaftungsrichtlinie keine Anwendung?

Unabhängig von der Art Ihrer beruflichen Tätigkeit haften Sie als Betreiber nicht für Schäden, die verursacht werden durch:

- bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstände,
- ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis,
- Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, oder Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist,
- eine nichtidentifizierbare Tätigkeit, z. B. im Falle einer nicht klar abgegrenzten Verschmutzung, wenn kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Schaden festgestellt werden kann.

Des Weiteren gilt die Richtlinie nicht für

- Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle (und die zugrundeliegende Tätigkeit), die vor dem 30. April 2007 eingetreten sind,
- Schäden, wenn seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen mehr als 30 Jahre vergangen sind,
- Ölverschmutzung auf See, die Beförderung gefährlicher Güter, nukleare Tätigkeiten usw., die durch internationale Übereinkünfte geregelt sind, und
- Schäden in Fällen, in denen der Betreiber nachweisen kann, dass der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde und eingetreten ist, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder dass der Schaden auf die Befolgung von Verfügungen oder Anweisungen einer Behörde zurückzuführen ist (Einspruch gegen die Kosten).

Je nach einzelstaatlichem Recht können Sie als Betreiber auch Einspruch erheben, wenn

- Sie die Genehmigung für eine Emission oder ein Ereignis, die/das den Schaden verursacht hat, mitsamt allen Auflagen vollständig eingehalten haben, oder wenn

- die schädigende Wirkung der Emission/des Ereignisses nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht vorhersehbar war.

Was ist zu tun, wenn ein Schaden eintritt oder unmittelbar einzutreten droht?

Das nachstehende Schaubild zeigt, welche Schritte die einzelnen Akteure unternehmen müssen, wenn ein Schaden eingetreten ist oder unmittelbar droht und festgestellt wurde, dass die Umwelthaftungsrichtlinie Anwendung findet. Außerdem ist die mögliche Abfolge dieser Schritte dargestellt.



Bei Eintreten eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen müssen die Betreiber

- unverzügliche Vorkehrungen treffen, um weitere Schäden oder eine Verschlimmerung des Schadens zu vermeiden,
- die zuständige Behörde unverzüglich über den Vorfall und die ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen informieren und
- den Schaden entsprechend ihren Sanierungsplänen und den Anweisungen der zuständigen Behörde sanieren.

Sobald die zuständigen Behörden, die die Umwelthaftungsrichtlinie in einem Mitgliedstaat durchführen, unterrichtet wurden, müssen sie

- bestimmen, ob der Schadensfall in den Geltungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie fällt,
- den/die verantwortlichen Betreiber ermitteln und
- den/die verantwortlichen Betreiber auffordern, die erforderlichen sofortigen und längerfristigen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die zuständigen Behörden können auch selbst Sanierungsmaßnahmen ergreifen. In diesem Fall müssen sie vom Betreiber, der den Schaden verursacht hat, die Erstattung der Sanierungs-, Bewertungs-, Verwaltungs- und sonstigen einschlägigen Kosten verlangen.

Wie ist der Schaden zu sanieren?

Die Sanierung eines Umweltschadens (bzw. die Beseitigung der unmittelbaren Gefahr eines solchen) an Gewässern oder geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen kann in dreierlei Form erfolgen: primäre Sanierung vor Ort, ergänzende Sanierung oder Ausgleichssanierung.

Primäre Sanierung:

- sofortige Maßnahmen, um den Vorfall zu beenden, weitere Schäden zu minimieren, einzudämmen oder zu vermeiden und den Schaden zu beseitigen. Diese Maßnahmen werden auch als Not- oder Sofortsanierungsmaßnahmen bezeichnet (und gehen zumeist der eigentlichen primären Sanierung voraus), sowie
- eher mittel- bis langfristige Sanierungsmaßnahmen am geschädigten Ort, mit denen die geschädigte Umwelt in den Ausgangszustand zurückversetzt werden soll, in dem sie sich befinden würde, wäre der Schaden oder die Gefahr eine Schädigung nicht eingetreten („identische Wiederherstellung“).

Ergänzende Sanierung: Reicht die primäre Sanierung nicht aus, um die Umwelt wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich befinden würde, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre („Ausgangszustand“), so können am geschädigten Ort weitere Verbesserungen vorgenommen werden. Ist dies nicht machbar oder zu kostenaufwändig, so kann eine solche Sanierung an einem anderen Ort erfolgen. Kann beispielsweise ein an einem Ort geschädigter Fischbestand durch primäre Sanierung lediglich zu 50 % wiederhergestellt werden, so kann durch eine ergänzende Sanierung an einem anderen Ort die restliche Verbesserung von 50 % erreicht werden, so dass die Fischereiressourcen an beiden Orten zusammen wieder ein Niveau von 100 % aufweisen.

Ausgleichssanierung: Dauert es eine gewisse Zeit, bis der Naturschaden durch primäre Sanierung (und, wo erforderlich, ergänzende Sanierung) behoben ist, so muss eine Ausgleichssanierung zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste durchgeführt werden.

Bei Schädigungen des Bodens muss nach der Umwelthaftungsrichtlinie eine primäre Sanierung erfolgen, um zumindest sicherzustellen, dass von den beseitigten, kontrollierten, eingedämmten oder verminderten Schadstoffen kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr ausgeht (ergänzende oder Ausgleichssanierung nicht erforderlich).

Beispiele von Sanierungsmaßnahmen

Primäre Sanierung

- Säuberung (Not- oder Sofortsanierung)
- Errichtung von Barrieren, um eine weitere Ausbreitung der Verschmutzung zu stoppen (Not- oder Sofortsanierung)
- Wiederherstellung der Topografie und Wiederbegrünung des geschädigten Orts mit heimischen Arten, um die natürliche Erholung nach den mit den primären Sanierungsmaßnahmen verbundenen Störungen zu beschleunigen
- Aussetzung von Arten z. B. als Komponenten der Nahrungskette für Fische und Wildtiere, z. B. von Wirbellosen, die für insektenfressende Fische und Wildtiere wichtig sind, oder von Kleinsäugetern, von denen sich Raubvögel und Raubtiere ernähren
- Wiederherstellung des Zugangs zu den Freizeitmöglichkeiten und kommerziellen Tätigkeiten, die vor der Schädigung an dem betreffenden Ort bestanden bzw. stattgefunden haben
- Die natürliche Erholung der geschädigten Ressourcen könnte ebenfalls als Teil der primären Sanierung angesehen werden

Ergänzende und Ausgleichssanierung

- Wiederherstellung funktionierender Lebensräume in ihrem früheren Verbreitungsgebiet, z. B. Wiederherstellung von Feuchtgebieten auf trockengelegten Ackerflächen
- Steigerung des Fortpflanzungserfolgs von Arten, z. B. Schutz von Vogelnistplätzen vor Raubtieren und Störungen durch den Menschen
- Erschließung zusätzlicher Lebensräume für Fische durch Beseitigung von Wanderungshindernissen
- Verbesserung des natürlichen Zustands von Lebensräumen durch Beseitigung invasiver Arten
- Schutz des Grundwassers vor einer künftigen Verunreinigung
- Schutz vor dem möglichen Verlust von Lebensräumen infolge von Bautätigkeiten
- Steigerung der Anzahl und Qualität von Freizeitmöglichkeiten an einem Ort
- Säuberung von verwaisten Standorten, die von einem Betreiber, der seine Tätigkeit eingestellt hat, kontaminiert wurden

Weitere Informationen

Richtlinie über Umwelthaftung – der offizielle Text:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:143:0056:0075:de:PDF>

Die Website der Europäischen Kommission zur Richtlinie über Umwelthaftung:
<http://ec.europa.eu/environment/legal/liability/index.htm>

